

Bundesgesetz Vorentwurf
über die Mitwirkung der politischen Parteien
an der Meinungs- und Willensbildung des Volkes

vom

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

gestützt auf Artikel 137-139a, 141 und 163-165 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in den Bericht der Staatspolitischen Kommission des Nationalrates
vom [Datum des Entscheids der Kommission]²
und in die Stellungnahme des Bundesrates vom [Datum]³,
beschliesst:

I

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Bundesgesetz vom 17. Dezember 1976⁴ über die politischen Rechte (BPR)

Gliederungstitel vor Artikel 10

1. Kapitel: Anordnung und Durchführung

Art. 11 Abs. 3^{bis} (neu)

^{3bis} Soweit es das kantonale Recht vorsieht, kann den Abstimmungsunterlagen zu eidgenössischen Volksabstimmungen eine kurze synoptische Darstellung der Abstimmungsempfehlungen aller im Kantonsparlament vertretenen Parteien beigelegt werden.

¹ SR 101

² BBl 2007 ...

³ BBl 2007 ...

⁴ SR 161.1

*Gliederungstitel vor Artikel 15a***2. Kapitel: Unentgeltliche Sendezeit vor Volksabstimmungen***Art. 15a* **Pflicht**

¹ Die Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft (SRG) und die anderen Programmveranstalter mit einer Konzession mit Gebührenanteil nach Artikel 38 des Bundesgesetzes vom 24. März 2006⁵ über Radio und Fernsehen (RTVG) stellen den Anspruchsberechtigten vor eidgenössischen Volksabstimmungen unentgeltlich Sendezeit für Abstimmungsspots zur Verfügung.

² Die Bundesversammlung legt fest, in welchen Programmen die SRG unentgeltliche Sendezeit zu gewähren hat.

Art. 15b **Anspruchsberechtigte**

¹ Anspruch auf unentgeltliche Sendezeit haben die Parteien, die im Parteienregister (Art. 76a) eingetragen und in einer Fraktion in der Bundesversammlung vertreten sind. Massgebend sind die Verhältnisse am Ende der ersten Session einer Legislaturperiode; Fraktions- oder Parteiwechsel während der Legislatur werden nicht berücksichtigt.

² Anspruch haben zusätzlich:

- a. bei Abstimmungen über eine Volksinitiative das Initiativkomitee;
- b. bei Abstimmungen über Gesetze oder referendumspflichtige Bundesbeschlüsse die Urheberinnen und Urheber des Referendums.

Art. 15c **Dauer und Wiederholungen der Abstimmungsspots**

¹ Jeder Berechtigte hat vor dem Termin einer eidgenössischen Volksabstimmung Anspruch auf Ausstrahlung eines Radio- und eines Fernsehspots von je höchstens 30 Sekunden Dauer.

² Die Bundesversammlung legt die Kriterien fest, nach denen:

- a. der Abstimmungsspot gekürzt werden kann;
- b. die Anzahl Wiederholungen des Abstimmungsspots in einem Programm bestimmt wird.

³ Für die in der Bundesversammlung vertretenen Parteien nach Artikel 15b Absatz 1 wird die Anzahl der Wiederholungen proportional zur Sitzzahl in der Bundesversammlung festgelegt.

⁴ Bei Abstimmungen über eine Volksinitiative oder ein fakultatives Referendum hat deren Urheberschaft Anspruch auf je eine Ausstrahlung zu Beginn und gegen Ende der Periode nach Artikel 15g Absatz 1.

⁵ SR ...; AS ... (BBl 2006 3587)

⁵ Sind sowohl ein Kantons- als auch ein Volksreferendum zustande gekommen, so wird die zur Verfügung stehende Sendezeit je hälftig auf die Trägerkantone des Kantonsreferendums und die Referendumskomitees des Volksreferendums aufgeteilt.

⁶ Ist ein Volksreferendum von Seiten mehrerer verschiedener Urheberkomitees zustande gekommen, so wird ihr Anteil an der zur Verfügung stehenden Sendezeit proportional zur beigebrachten Anzahl Unterschriften aufgeteilt.

Minderheit (Schelbert, Gross Andreas, Leuengerger-Genève)

³ ... wird für die Anzahl der Wiederholungen die proportionale Stärke in der Bundesversammlung mitberücksichtigt.

Art. 15d Produktion und Finanzierung der Abstimmungsspots

¹ Produktion und Finanzierung der Abstimmungsspots sind Sache der Anspruchsberechtigten.

² Diese müssen den Veranstaltern die produzierten Abstimmungsspots bis spätestens neun Wochen vor dem Abstimmungstermin übergeben.

³ Sie bezeichnen eine natürliche Person, welche die rechtliche Verantwortung für den Inhalt des Abstimmungsspots übernimmt.

Art. 15e Inhaltliche Mindestanforderungen an die Abstimmungsspots

¹ Die Abstimmungsspots müssen die inhaltlichen Mindestgrundsätze nach Artikel 4 Absätze 1 und 3 und Artikel 5 RTVG⁶ sowie die Persönlichkeitsrechte nach Artikel 28 des schweizerischen Zivilgesetzbuchs⁷ respektieren.

² Nachweislich unzutreffende Tatsachenbehauptungen sind unzulässig.

Art. 15f Verbot werblicher Aussagen

¹ In den Abstimmungsspots unzulässig sind:

- a. werbliche Aussagen über Waren und Dienstleistungen von Dritten;
- b. das Platzieren von Waren und Dienstleistungen von Dritten;
- c. die Nennung eines allfälligen Sponsors.

² Das Verfahren wegen Verletzung des Verbots nach Absatz 1 richtet sich nicht gegen den Programmveranstalter, sondern gegen den Anspruchsberechtigten.

⁶ SR ...; AS ... (BBl 2006 3587)

⁷ SR 210

Art. 15g Modalitäten der Ausstrahlung

¹ Die Abstimmungsspots werden vom fünftletzten bis zum zweitletzten Samstag vor dem Abstimmungstermin täglich ausgestrahlt:

- a. im Fernsehen zwischen 18 und 22 Uhr;
- b. im Radio zwischen 11 und 14 Uhr oder zwischen 17 und 18.30 Uhr.

² Innerhalb eines Programms sind die Abstimmungsspots jeweils zur selben Uhrzeit auszustrahlen. Abweichungen von bis zu einer halben Stunde sind zulässig.

³ Die Abstimmungsspots sind in Blöcke von maximal einer Minute zusammenzufassen. Pro Woche beträgt die Sendezeit für Abstimmungsspots nicht mehr als 21 Minuten.

⁴ Sie müssen in der Regel zwischen einzelne redaktionelle Sendungen eingefügt werden.

⁵ Sie werden vom Veranstalter zu Beginn und am Ende deutlich als Sendungen zur eidgenössischen Volksabstimmung bezeichnet, deren Inhalt und Gestaltung die Anspruchsberechtigten zu verantworten haben.

⁶ Die An- und Absage muss für alle Abstimmungsspots in einem Programm gleich formuliert oder gestaltet sein.

Art. 76a Sachüberschrift und Abs. 4

Parteienregister

⁴ Die Bundeskanzlei streicht Parteien aus dem Parteienregister, sobald sie die Voraussetzungen für den Eintrag (Abs. 1) nicht mehr erfüllen.

2. **Bundesgesetz vom 24. März 2006⁸ über Radio- und Fernsehen (RTVG)**

Art. 2 Bst. c (Begriffe)

- c. redaktionelle Sendung: Sendung, die weder Werbung noch Sendezeit vor Abstimmungen gemäss Artikel 15a des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976⁹ über die politischen Rechte (BPR) ist;

Art. 11a Abstimmungsspots

¹ Die Abstimmungsspots nach Artikel 15a BPR¹⁰ sind von Werbesendungen zu trennen.

² Sie werden dem Veranstalter nicht auf die Höchstdauer der Werbezeit angerechnet.

⁸ SR ...; AS ... (BBl 2006 3587)

⁹ SR 161.1

¹⁰ SR 161.1

Art. 83 Abs. 1 Bst. a und Abs. 1^{bis}

¹ Die Beschwerdeinstanz ist zuständig für:

- a. die Behandlung von Beschwerden über den Inhalt redaktioneller Sendungen (Art. 94) und von Abstimmungsspots nach Artikel 15a BPR¹¹;

^{1bis} Sie prüft zudem auf Antrag des Veranstalters die Rechtmässigkeit von Abstimmungsspots vor deren Verbreitung.

Art. 86 Abs. 1 und 5

¹ Das Bundesamt wacht darüber, dass dieses Gesetz und die Ausführungsbestimmungen, die Konzession, das Verbot werblicher Aussagen in Abstimmungsspots (Art. 15f BPR¹²) sowie die einschlägigen internationalen Übereinkommen eingehalten werden. Für die Behandlung von Beschwerden über den Inhalt redaktioneller Sendungen (Art. 83 Abs. 1 Bst. a) ist die Beschwerdeinstanz zuständig.

⁵ Die Beschwerdeinstanz beurteilt einzig Beschwerden gegen bereits ausgestrahlte Radio- und Fernsehsendungen schweizerischer Veranstalter sowie gegen vorgesehene und ausgestrahlte Abstimmungsspots nach Artikel 15a BPR¹³. Sie wird nicht von Amtes wegen tätig.

Art. 86a Vorprüfung von Abstimmungsspots

¹ Bei Zweifeln an der Rechtmässigkeit eines Spots kann ein Programmveranstalter die vorgesehene Sendung innerhalb einer Woche nach Eintreffen der Beschwerdeinstanz zur Vorprüfung vorlegen.

² Die Beschwerdeinstanz prüft innerhalb von zwei Wochen, ob der vorgesehene Abstimmungsspot den inhaltlichen Mindestanforderungen nach Artikel 15e BPR¹⁴ genügt. Die Beratung ist nicht öffentlich.

³ Beurteilt die Beschwerdeinstanz die Sendung als rechtmässig, so ist der Abstimmungsspot unverzüglich zu verbreiten.

⁴ Beurteilt die Beschwerdeinstanz den Abstimmungsspot als rechtswidrig, so entfällt der Anspruch auf Verbreitung.

⁵ Beschwerden an das Bundesgericht (Art. 99) gegen den Vorprüfungsentscheid der Beschwerdeinstanz haben keine aufschiebende Wirkung.

¹¹ SR 161.1

¹² SR 161.1

¹³ SR 161.1

¹⁴ SR 161.1

Art. 90 Abs. 1 Bst. c und Abs. 2 Bst. o

¹ Die Aufsichtsbehörde kann mit einem Betrag von bis zu 10 Prozent des in den letzten drei Geschäftsjahren durchschnittlich in der Schweiz erzielten Jahresumsatzes belasten, wer:

...

- c. Vorschriften über Werbung und Sponsoring verletzt, die in diesem Gesetz (Art. 4, 5 und 9-14), den Ausführungsbestimmungen, in Artikel 15f BPR¹⁵, in der Konzession sowie in den einschlägigen internationalen Übereinkommen enthalten sind;

² Mit einem Betrag bis zu 10 000 Franken kann belastet werden, wer einer der folgenden Pflichten nicht, verspätet oder unvollständig nachkommt oder dabei eine falsche Angabe macht:

...

- o. Pflicht zur unentgeltlichen Ausstrahlung von Abstimmungsspot vor Volksabstimmungen nach den Artikeln 15a-g BPR¹⁶.

Art. 91 Abs. 3 Bst. a^{bis} und Abs. 3^{bis}

³ Die Ombudsstellen behandeln Beanstandungen gegen:

...

- a^{bis}. ausgestrahlte Abstimmungsspot wegen Verletzung der inhaltlichen Mindestanforderungen nach Artikel 15e BPR¹⁷;

...

^{3bis} Das Verfahren wegen Verletzung der inhaltlichen Mindestanforderungen nach Artikel 15e BPR¹⁸ richtet sich ausschliesslich gegen den Anspruchsberechtigten.

Art. 95 Abs. 3 Bst. c (neu)

³ In der Beschwerde muss kurz begründet werden:

...

- c. inwiefern ein Abstimmungsspot die Vorschriften nach Artikel 15e BPR¹⁹ verletzt hat.

Art. 97 Abs. 2 Bst. c (neu)

² Die Beschwerdeinstanz stellt fest, ob:

...

¹⁵ SR 161.1

¹⁶ SR 161.1

¹⁷ SR 161.1

¹⁸ SR 161.1

¹⁹ SR 161.1

-
- c. ein Abstimmungsspot die Vorschriften nach Artikel 15e BPR²⁰ verletzt hat.

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Die Koordinationskonferenz bestimmt das Inkrafttreten.

²⁰ SR 161.1